

A b d r u c k
Niederschrift
über den **öffentlichen** Teil
der Sitzung des Ausschusses für Natur- und Umweltschutz
von Montag, den 05.10.2009,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr
Ende der Sitzung: 16:50 Uhr

Den Vorsitz führte Herr Landrat Roland Schwing.

Für den in der Zeit von 15:50 Uhr bis 16:50 Uhr stattgefundenen nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

Anwesend waren:

Ausschussmitglieder

Herr Hermann-Josef Eck
Herr Dr. Hans Jürgen Fahn
Herr Hubert Klimmer
Herr Peter Maurer
Frau Petra Münzel
Frau Monika Schuck
Herr Kurt Schumacher
Herr Dr. Christian Steidl
Herr René Wendland

Stellv. Ausschussmitglieder

Herr Michael Günther
Herr Jürgen Reinhard
Herr Manfred Schüßler

Entschuldigt gefehlt haben:

Ausschussmitglieder

Frau Gabriele Almritter
Herr Erwin Dotzel
Frau Ellen Eberth

Von der Verwaltung haben teilgenommen:

Frau Ruth Heim, Verwaltungsamtsrätin
Herr Alexander Hoffmann, Regierungsrat
Herr Wolfgang Röcklein, Regierungsrat
Herr Gerhard Rüth, Verwaltungsoberamtsrat
Herr Kai Strüber, Techn. Oberinspektor
Frau Ursula Mottl, Schriftführerin

Ferner waren anwesend:

Frau Claudia Kappes, Stellvertreterin des Landrats
Herr Dr. Gerald Heimann, ZENTEC GmbH (Punkt 1)
Herr Tentler und Herr Mertens, Büro ATEMIS (Punkt 2)

Tagesordnung

- 1 Integriertes Energie- und Klimakonzept Bayerischer Untermain:
 - Tätigkeitsbericht der "Task Force Energie" durch Herrn Dr. Heimann, ZENTEC GmbH
 - Beschlussfassung über die Kostenbeteiligung
- 2 Verwertung von Bioabfall und Grüngut im Landkreis Miltenberg - Handlungsoptionen für den Landkreis Miltenberg:
Vorstellung durch das Büro ATEMIS, Aachen, und Diskussion über das weitere Vorgehen
- 3 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg:
Einführung von Sperrmüll/Altholz auf Abruf
- 4 Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Miltenberg:
Einführung von Sperrmüll/Altholz auf Abruf
- 5 Beratung und Beschlussfassung über den Müllhaushalt 2010
- 6 Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach Art. 5 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz an den Markt Sulzbach a.Main für Erdaushub DK 0

Tagesordnungspunkt 1:

Integriertes Energie- und Klimakonzept Bayerischer Untermain:

- Tätigkeitsbericht der "Task Force Energie" durch Herrn Dr. Heimann, ZENTEC GmbH**
- Beschlussfassung über die Kostenbeteiligung**

Herr Dr. Heimann berichtete mittels Powerpoint-Präsentation, die im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt wird, über folgende Punkte der Initiative „Task-Force-Energie“:

1. Entstehung
2. Auftrag der Leitungsgruppe
3. Teilnehmer
4. Ergebnisse
5. Potenzialanalyse.

Regierungsrat Hoffmann führte aus, dass die Leitungsgruppe der Initiative Bayerischer Untermain am 13.10.2008 beschlossen habe, sich dem Thema „Energie“ auf gesamtregionaler Ebene zu widmen. Es soll ein Konzept für eine Potenzialanalyse über regionale Energieerzeugung und –verbrauch erarbeitet und soweit möglich Fördermittel einbezogen werden. Gleichzeitig soll eine Strategie zur Stärkung der regionalen Energieerzeugung, -effizienz und –einsparung erstellt werden.

Im Arbeitskreis der Initiative „Task-Force-Energie“ sei im Frühjahr 2009 beraten worden, dass im Rahmen einer bis zu 80 %-igen Förderung von integrierten Klimaschutzkonzepten durch das Bundesumweltministerium der Förderantrag zweckmäßigerweise seitens der drei Gebietskörperschaften gestellt werden sollte. Die Verwaltungen der beiden Landratsämter Aschaffenburg und Miltenberg sowie der Stadt Aschaffenburg hätten sich anschließend auf eine entsprechende Verfahrensweise zur Beauftragung eines externen Büros und Beantragung der Fördermittel verständigt. Gleichzeitig habe sich die Stadt Aschaffenburg bereit erklärt, im Namen der drei Gebietskörperschaften die Abwicklung der Förderformalitäten und die Auftragsvergabe zu übernehmen.

Die Task-Force-Energie habe zwischenzeitlich entsprechende Kostenangebote eingeholt. Von den Gebietskörperschaften sei weiter eine enge Zusammenarbeit im Rahmen der Struktur der Initiative Bayerischer Untermain sowie den relevanten regionalen Akteuren geplant. Es bestehe gemeinsames Einvernehmen mit der IHK Aschaffenburg, die Fa. B.A.U.M.–Consult GmbH, München, zu beauftragen. Die Gesamtkosten für das regionale Energiekonzept belaufen sich lt. Angebot vom 23.07.2009 auf 130.000,00 €. Als Förderung durch das Bundesumweltministerium können durchaus mindestens 70 % (= 91.000,00 €) in Ansatz gebracht werden. Somit verbleibe ein maximaler Rest von 39.000,00 €, den sich die drei Gebietskörperschaften aufteilen müssen. Sinnvollerweise sollten noch insgesamt ca. 6.000,00 € für die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit in Ansatz gebracht werden. Somit seien 45.000,00 € auf die drei Kommunen aufzuteilen. Der Kostenanteil für den Landkreis Miltenberg betrage somit maximal 15.000,00 €. Ggf. reduziere sich dieser Kostenanteil noch einmal, wenn sich einzelne Industriebetriebe für eine Kostenbeteiligung entscheiden. Das kläre derzeit die ZENTEC GmbH.

Die Stadt Aschaffenburg werde die Angelegenheit am 19.10.2009 im Stadtrat behandeln. Mit Schreiben vom 17.09.2009 habe sich der Landkreis Aschaffenburg mit der 1/3-Kostentragung bei maximal 15.000,00 € und der Beauftragung der Fa. B.A.U.M.–Consult GmbH, München, einverstanden erklärt.

Kreisrat Reinhard erklärte, dass die CSU-Fraktion hinter diesem interessanten und für die Daseinsvorsorge wichtigen Projekt stehe. Es werde gehofft, dass ein ideologiefreies Ergebnis mit Handlungsempfehlungen herauskomme.

Regierungsrat Hoffmann sagte dazu, dass ein ideologiefreies Ergebnis gewährleistet sei. Die Potenziale sollen offen dargelegt werden, damit die Unternehmen später die erforderlichen Informationen erhalten können.

Kreisrat Dr. Fahn bezeichnete das Projekt als grundsätzlich positiv, ob es allerdings der große Wurf werde, könne noch nicht gesagt werden. Dies hänge von verschiedenen Umsetzungspunkten ab. Das Energiekonzept müsse vor allem zukunftsfähig sein. Zwischenzeitlich gebe es mehrere Landkreise, die ein solches Konzept schon hätten. Dort seien erneuerbare Energien das Ziel. Nach Meinung von Kreisrat Dr. Fahn müsste auch ein konkreter Zeitpunkt angegeben werden, wann das Konzept zeitlich umgesetzt werden könne. Außerdem müsse geprüft werden, ob sich die Region voll mit erneuerbaren Energien versorgen könne.

Unter Hinweis darauf, dass es um eine Aktion der Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg sowie der Stadt Aschaffenburg gehe, bemerkte Kreisrat Dr. Fahn, dass es Kommunen gebe, die bereits ein eigenes Klimaschutzkonzept hätten. Daher die Frage, ob beabsichtigt sei, die in der Region Bayerischer Untermain bestehenden 64 Kommunen einzubeziehen. Die weitere Frage sei, ob auch die Naturschutzverbände einbezogen werden.

Landrat Schwing bat, nicht den zweiten vor dem ersten Schritt zu tun. Es gebe viele Kommunen, die schon über zukunftsfähige Energien beraten. Die Task-Force-Energie wolle Fakten erarbeiten und in das Förderprogramm aufgenommen werden. Das Ergebnis müsse abgewartet werden. Was die Einbeziehung der Naturschutzverbände betreffe, werde angenommen, dass Herr Paulus diese einbeziehe. Die Angelegenheit werde bereits auf hohem Niveau diskutiert. Für die Region Bayerischer Untermain wäre es eine einmalige Chance, wenn das Energiekonzept in die Förderung käme.

Kreisrätin Münzel sagte, es wäre schön, wenn anstelle von Task-Force-Energie ein Begriff gefunden würde, der allgemein verständlich sei, auch in der Bevölkerung. Sie erinnerte daran, dass die Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen im Jahr 2006 das Konzept Emil 38 beantragt hätten, mit dem Ziel, dass Energie autark werde. Seinerzeit sei der Antrag der Mehrheit

zu radikal gewesen und die Beschlussfassung zurückgestellt worden. Der Antrag sei nicht nur mit dem Klimawandel begründet worden, sondern auch mit der Weltwirtschaft. Was die Versorgungssicherheit betreffe, sei sie (Kreisrätin Münzel) der Meinung, dass auf regenerative Alternativen gegangen werden müsse. Bislang sei man auf Regime und das Wohlwollen anderer Staaten angewiesen. Aber nur wenn man sich auf eigene Füße stelle, werde man unabhängig und könne Versorgungssicherheit garantieren. Es sei auch nicht egal, wie man zu Atomkraftwerken stehe, schließlich müsse Uran importiert werden. Außerdem gehe es um die Zielsetzung. Es sei gut, dass die drei Gebietskörperschaften der Region Bayerischer Untermain zusammenarbeiten wollen. Trotz einiger kritischer Punkte werde sie dem Projekt zustimmen.

Landrat Schwing bezeichnete es als störend, dass alle Bedenken formuliert werden. Seine Bitte sei daher, erst einmal die ZENTEC GmbH arbeiten zu lassen. Namensgeber von „Task-Force-Energie“ sei die ZENTEC GmbH. Nach Meinung von Landrat Schwing sei der Name egal, entscheidend sei das Ergebnis. Die Vorgehensweise der Task-Force-Energie sei richtig, denn erst wenn Fakten vorliegen, können Ziele formuliert werden.

Kreisrat Klimmer hielt ein Energiekonzept ebenfalls für wichtig, um eine Grundlage zu schaffen und eine hohe Akzeptanz für regenerative Alternativen in der Bevölkerung zu erreichen. Er fragte, in welcher Form die Landwirtschaft in das Projekt eingebunden werden soll.

Herr Dr. Heimann antwortete darauf, dass bisher noch kein Vertreter der Landwirtschaft beteiligt sei. Die Einbindung der Landwirtschaft jedoch der nächste Schritt sein werde.

Landrat Schwing bemerkte ergänzend, dass die Vertreter der Landwirtschaft zur Mitarbeit in der Task-Force-Energie herzlich eingeladen seien. Die Task-Force-Energie sei schließlich keine geschlossene Gesellschaft.

Kreisrat Dr. Steidl hielt ein Energiekonzept für die gesamte Region Bayerischer Untermain für sinnvoll. Ein solches Konzept werde auch den Kommunen Impulse geben. Unter Hinweis darauf, dass Energieeffizienz und Gewinne für die Unternehmen angesprochen worden seien und das Konzept ein Gewinn für die Unternehmen sein werde, fragte er, ob schon konkrete Bereitschaft zur Beteiligung bestehe. Bezüglich der Zielmarke sei er der Meinung, dass, sobald eine Grundlage vorhanden sei, auch die Zielmarke festgelegt werden könne.

Herr Dr. Heimann erklärte, dass vermutlich nicht alle Maßnahmen sofort greifen werden. Aufgabe der Task-Force-Energie sei es, langfristige Perspektiven für die nächsten Jahre zu erarbeiten. Über die Zielsetzung sei auch schon diskutiert und beschlossen worden, zunächst den ersten Schritt zu tun und anschließend konkrete Ziele anzugehen.

Kreisrat Wendland wünschte dem Projekt viel Erfolg und meinte, es sei richtig, dass sich die gesamte Region Bayerischer Untermain damit beschäftige. Ihm persönlich sei wichtig, dass das Thema ergebnislos offen angegangen werde. D.h. es müsse zuerst geprüft werden, was real erreicht werden könne. Daher sollte am Anfang eine ergebnisoffene Diskussion geführt und dann versucht werden, größtmögliche Ziele zu erreichen. Der Kreistag sollte den Prozess begleiten und regelmäßig einen Bericht darüber erhalten.

Landrat Schwing sagte zu, dass Herr Dr. Heimann den Kreisgremien regelmäßig über das Projekt berichten werde.

Kreisrat Dr. Fahn bestätigte die Aussage von Kreisrat Wendland, dass ergebnisoffen diskutiert werden müsse. Um etwas zu erreichen, brauche man aber Ziele. Zur Einbindung der Kommunen habe Herr Dr. Heimann noch nichts gesagt. Inwieweit soll das erfolgen? Und dass Herr Paulus (wie von Landrat Schwing gesagt) die Umweltverbände einbeziehe, sei für ihn (Kreisrat Dr. Fahn) nicht vorstellbar. Deshalb die Bitte, die Umweltverbände seitens der

Task-Force-Energie einzubinden.

Landrat Schwing schlug vor, dass sich interessierte Kommunen mit Herrn Dr. Heimann in Verbindung setzen können, denn die ZENTEC GmbH führe das Projekt Feder führend für die Region Bayerischer Untermain aus.

Regierungsrat Hoffman teilte abschließend mit, dass im Landkreis Miltenberg keine Kommune bekannt sei, die ein Energiekonzept in der Schublade habe. Die Einbindung der Naturschutzverbände sei derzeit noch zu früh. Dieser Schritt werde aber bestimmt erfolgen.

Der Ausschuss für Natur- und Umweltschutz fasste sodann einstimmig folgenden

B e s c h l u s s :

Es besteht Einverständnis damit, dass die Firma B.A.U.M.-Consult GmbH, München, mit der Erstellung eines integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes beauftragt wird. Im Rahmen einer mindestens 70 %-igen Förderung wird sich der Landkreis Miltenberg anteilig zu einem Drittel an den verbleibenden Kosten (inkl. Öffentlichkeitsarbeit) beteiligen.

Tagesordnungspunkt 2:

Verwertung von Bioabfall und Grüngut im Landkreis Miltenberg - Handlungsoptionen für den Landkreis Miltenberg: Vorstellung durch das Büro ATEMIS, Aachen, und Diskussion über das weitere Vorgehen

Landrat Schwing erinnerte daran, dass der Ausschuss für Natur- und Umweltschutz vor einigen Monaten die Biogasanlage in Schweinfurt besichtigt und gefragt worden sei, ob es diesbezüglich Handlungsoptionen für den Landkreis Miltenberg gebe. Die Landkreisverwaltung habe sich daraufhin an das Büro ATEMIS gewandt. Herr Tentler, Mitarbeiter des Büros ATEMIS, werde heute einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchungen geben und Handlungsoptionen aufzeigen.

Herr Tentler erstattete sodann anhand einer Powerpoint-Präsentation, die im Kreistagsinformationssystem eingestellt wird, den Bericht „Verwertung von Bioabfall und Grüngut – Handlungsoptionen für den Landkreis Miltenberg“.

Landrat Schwing wies darauf hin, dass bei der seinerzeitigen Beauftragung der Fa. HERHOF Wert darauf gelegt worden sei, dass Qualitätskompost erzeugt werde, der auch absetzbar sei. Nachdem die Entwicklung in der Zwischenzeit weiter fortgeschritten sei, sei schon letztes Jahr gesagt worden, es werden Handlungsoptionen benötigt. Nachdem der Vertrag mit der Fa. HERHOF im Jahr 2012 auslaufe, bestehe die Chance, Gespräche über künftige Möglichkeiten zu führen. Der Ausschuss für Natur- und Umweltschutz soll heute nur einen Zwischenbericht erhalten. Anschließend soll über die Angelegenheit in den einzelnen Fraktionen beraten werden. Ziel sei es, im Frühjahr 2010 die endgültige Entscheidung zu treffen.

Kreisrat Reinhard vertrat die Meinung, dass Frühjahr 2010 für die endgültige Entscheidung zu spät sei. Er sei für eine schnellere Entscheidung, denn die vom Büro ATEMIS vorgelegten Zahlen seien deutlich.

Kreisrat Dr. Fahn fragte, wie die Nachfrage nach Kompost sei und was es bringe, wenn die endgültige Entscheidung noch im Jahr 2009 getroffen werde. Des Weiteren bat er um Aus-

kunft, ob Trocken- oder Nassvergärung zur Debatte stehe.

Regierungsamtsrat Röcklein erklärte dazu, dass es nichts bringe, wenn die Entscheidung zu schnell getroffen werde, zumal der Vertrag mit der Fa. HERHOF bis 2012 laufe. Die Landkreisverwaltung wolle vor der Entscheidung noch Erkundigungen einholen und auch die Frage der Ausschreibungspflicht neu überprüfen lassen, denn seit 2009 gebe es ein neues Vergaberecht. Außerdem müssen noch Gespräche mit der Fa. HERHOF und dem Müllabfuhr-Zweckverband Odenwaldkreis geführt werden. Die Nachfrage nach Kompost sei übrigens sehr gut.

Zum Hinweis von Kreisrat Maurer, dass die neue Technik auch neue Arbeitsplätze schaffen werde, teile Regierungsamtsrat Röcklein mit, dass im Kompostwerk derzeit drei Arbeitskräfte beschäftigt seien und diese Anzahl sich künftig nicht ändern werde.

Kreisrätin Münzel sagte, sie finde es grundsätzlich gut, wenn künftig nicht nur Kompost, sondern auch Energie produziert werden soll. Unter Hinweis darauf, dass angedeutet worden sei, dass es, wenn Gas entstehe, schwierig sei, den Kompost vor Ort an die Verbraucher zu bringen, bat Kreisrätin Münzel näher auszuführen, wie das für die Anlage in Guggenberg aussehe. Bezüglich der Frage von Kreisrat Dr. Fahn zu Trocken- oder Nassvergärung bat Kreisrätin Münzel um Mitteilung, ob für die Nassvergärung mit höheren Investitionskosten gerechnet werden müsse.

Herr Tentler erklärte zur Gaserzeugung, dass die Anlage in Guggenberg über das Blockheizkraftwerk verstromt sei. Das sei für diesen Standort am wirtschaftlichsten. Nachdem am Standort Guggenberg keine Wärme genutzt werden könne, sei geprüft worden, ob dies an anderer Stelle möglich sei. Hierfür biete sich die Tierkörperbeseitigungsanstalt Hardheim an. D.h. es müsse eine Gasleitung dorthin gelegt werden, was allerdings wirtschaftlich nicht darstellbar sei. Bezüglich der Nassvergärung sei es das Problem, dass die Abfälle intensiv aufgearbeitet werden müssen, d.h. Störstoffe müssen entfernt werden. Die Nassvergärung wie auf Klärschlammdeponien sei für Bioabfall nicht der richtige Weg.

Tagesordnungspunkt 3:

**Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg:
Einführung von Sperrmüll/Altholz auf Abruf**

Regierungsamtsrat Röcklein wies darauf hin, dass die Umsetzung des Konzeptes Sperrmüll/Altholz auf Abruf folgende Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung erfordere:

§ 1

**An § 1 -Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
wird folgender Absatz 15 angefügt:**

„(15) Aktuelle Objektnummer ist die über die Gebührenerhebung für die reguläre Abfallentsorgung jedem angeschlossenen Grundstück oder jeder angeschlossenen Grundstückseinheit zugeordnete eindeutige 11-stellige Kennzeichnung aus dem aktuellen Abfallgebührenbescheid.“

§ 2

Folgender § 10 a wird nach § 10 neu eingefügt:

„§ 10 a

Inanspruchnahme gebührenfreier Leistungen

Bei der Inanspruchnahme gebührenfreier Leistungen im Holsystem (§ 11 Abs. 2 Ziff. 4 und 5) und im Bringsystem (§ 19 ff) dürfen die Abfälle nur von einem an die kommunale Müllabfuhr des Landkreises Miltenberg angeschlossenen Grundstück stammen. Der Kunde hat sich hierzu bei der Anmeldung der Leistung und auf den Wertstoffhöfen mit der aktuellen Objekt-Nummer als Kunde der Kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises Miltenberg auszuweisen. Auch bei der Anlieferung auf den von den Landkreisgemeinden im Auftrag des Landkreises errichteten Grüngutsammelplätzen besteht diese Verpflichtung. Anlieferungskontrollen führen dort der Landkreis oder die jeweilige Gemeinde durch. Eine Ausnahme besteht lediglich bei der Annahme von Elektrogeräten auf den Wertstoffhöfen. Vermieter, Hauseigentümer, Hausverwaltungen und sonstige Empfänger der Abfallgebührenbescheide sind verpflichtet, die Objekt-Nummer den in Ihren Gebäuden wohnenden Haushalten bekannt zu geben. Grundstücke die lediglich über eine Gewerbepflichttonne (§ 17 Abs. 1 und 3) an die kommunale Müllabfuhr angeschlossen sind, haben keine Anspruch auf gebührenfreie Abholung.“

§ 3

§ 13 entfällt ersatzlos.

§ 4

Die bisherigen §§ 14 und 15 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Abrufsystem für Sperrmüll, Altholz, Altschrott und Elektrogroßgeräte

- (1) Der Landkreis sammelt Sperrmüll, Altholz, Altschrott und Elektro-Großgeräte nur auf Abruf ein.
- (2) Unter diese Begriffe fallen nur Haushalts- und Hausratsgegenstände von an die kommunale Müllabfuhr des Landkreises angeschlossenen Grundstücken, die aufgrund ihrer Größe nicht über zugelassene Müllgefäße entsorgt werden können.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Haushalt von an die kommunale Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücken ist berechtigt bis zu viermal im Jahr kostenlos die Entsorgung von Sperrmüll oder Altholz oder Altschrott oder Elektrogroßgeräten anzufordern. Weitere Anforderungen sind gebührenpflichtig.
- (4) Die Anforderung ist über die Internetseite des Landkreises, in Ausnahmefälle auch per Anforderungskarte oder Telefon, möglich Die Objekt-Nummer ist zwingend erforderlich. Unvollständig ausgefüllte Anforderungen werden nicht bearbeitet.
- (5) Hausgemeinschaften und Nachbarn werden aufgefordert sich abzusprechen und zusammenzuschließen und die Abholung gemeinsam anzufordern.
- (6) Innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anforderung holt der Landkreis oder dessen beauftragter Dritter die angemeldeten Abfälle am Anfallgrundstück ab. Der Abfallerzeuger wird rechtzeitig per Telefon, Postkarte, E-Mail oder Fax vom Abholtermin verständigt.
- (7) Die Landkreisverwaltung regelt weitere Details und Fragen zur Umsetzung und Durchführung.

§ 15

Anforderungen an die Abholung von Sperrmüll, Altholz, Altschrott, Elektrogroßgeräten, Anlieferung im Bringsystem

- (1) Sperrmüll, Altholz, Altschrott und Elektrogroßgeräte sind getrennt zur Abholung bereitzustellen. Die Abfälle müssen ab 07:00 Uhr des mitgeteilten Abholungstages bereitstehen. Werden die Abfälle am mitgeteilten Tag nicht abgeholt sollen sie am darauf folgenden Werktag erneut bereitgestellt werden. Eine Beeinträchtigung von Verkehr und Fußgängern durch die Abfälle muss auf den unvermeidbaren Umfang beschränkt bleiben. Für die Abholung durch die Sperrmüllabfuhr und die Altholzabfuhr gilt § 17 Abs. 14 entsprechend.

- (2) Weicht der Bereitstellungsart vom Grundstück des Bestellers ab, z.B. nicht anfahrbare Ortskerne, so hat der Abfallerzeuger/Besteller auch nach der Abfuhr dort für ordnungsgemäße Zustände zu sorgen.
- (3) Es werden nur die Abfälle mitgenommen, die bei der Anmeldung angegeben wurden.
- (4) Kann der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte eine Abholung nicht wahrnehmen, so wird er den Anmeldeur nach Möglichkeit informieren und die Abfälle möglichst am nächsten Werktag abholen.
- (5) Durch den Besteller versäumte Abholtermine verfallen. Es ist eine neue Anmeldung erforderlich.
- (6) Der Besteller eine Abholung muss bei der Anforderung außer der aktuellen Objektnummer den Namen des Gebührenpflichtigen, bei Mietern den Namen des Haushaltsvorstandes, angeben.
- (7) Bei missbräuchlicher Anforderung kann der Landkreis die für eine gebührenpflichtige Abholung geltende Gebühr verlangen.
- (8) Von der Sperrmüll- und Altholzabfuhr ausgenommen und daher nicht bereitzustellen sind, unbeschadet des § 4 Abs. 1, Abfälle aus einem Industrie- und Gewerbebetrieb und Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können oder die technischen Einrichtungen am Sperrmüllsammelfahrzeug stören oder beschädigen könnten, sowie folgende Gegenstände:
 1. Haushaltsabfälle und Behältnisse, angefüllt mit Hausabfällen, die gemäß § 11 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 3 und 6 in zugelassene Abfallbehältnisse zu verbringen sind;
 2. Abfälle, die gemäß einer anderen Bestimmung dieser Satzung gesondert bereitgestellt oder in vom Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle aufgestellten; Wertstoffcontainer verbracht werden müssen;
 3. Problemabfälle, die gesondert eingesammelt werden;
 4. Pflanzenabfälle, Bauabfälle und Baustellenabfälle (insbesondere auch Sanitärkeramik).
- (9) Von der Altholzabfuhr des Landkreises ausgenommen sind:
 1. Altholz aus Baumaßnahmen;
 2. Altholz aus Gewerbe;
 3. Holzteile mit schädlichen Verunreinigungen.
- (10) Überschreitet die Menge des Sperrmülls oder des Altholzes jeweils die Menge von 5 Kubikmeter lose, so hat der Abfallerzeuger die Übermengen auf eigene Kosten zu entsorgen und die ordnungsgemäße Entsorgung dem Landkreis nachzuweisen.
- (11) Von der Altschrottsammlung durch den Landkreis ausgenommen sind:
 1. metallische Gegenstände mit schädlichen Anhaftungen;
 2. Altschrott aus Gewerbe.
- (12) Von der Elektrogroßgerätesammlung durch den Landkreis ausgenommen sind:
 1. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
 2. Geräte, die aufgrund von Verunreinigungen eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Darunter fallen insbesondere Kühl- und Gefriergeräte, die mit Abfällen gefüllt sind.
- (13) Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, auf der Grundlage des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes die erforderlichen Begriffe zu erläutern und die Erläuterungen bekannt zu machen.
- (14) Sperrmüll, Altholz, Altschrott und Elektrogroßgeräte dürfen von den Besitzern auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; §§ 20, 22 gelten entsprechend. Werden mehr als 20 Elektrogeräte der Gerätegruppen 1 bis 3 angeliefert, kann dies nur aufgrund vorheriger Terminvereinbarung mit den Sammelstellen erfolgen.
- (15) Der Landkreis macht die Sammelstellen für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz öffentlich bekannt.
- (16) Weitere Einzelheiten legt der Landkreis in seinen Merkblättern zu Sperrmüll, Altholz, Altschrott und Elektrogeräten fest.“

§ 5

In § 25 Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Personenkonto-Nummer“ durch „Objektnummer“ ersetzt.

In § 20 Absatz 3 wird der Verweis auf „§ 20 Abs. 2 Nr. 4“ durch „§ 19 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

In § 22 Absatz 2 werden die Hinweise auf „§ 14 Absatz 2“ durch „§ 12 Absatz 3“ und auf „§ 14 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe g“ durch „§ 12 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe g“ ersetzt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 01. Januar 2010 in Kraft.

§ 7**Neufassung**

Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt die Abfallwirtschaftssatzung in der ab 01.01.2010 geltenden Fassung bekannt zu machen.

Unter Hinweis auf § 14 Abs. 4 der Abfallsatzung, wonach die Anforderung über die Internetseite des Landkreises, in Ausnahmefällen auch per Anmeldungskarte oder Telefon möglich sei, gab Kreisrat Dr. Fahn zu bedenken, dass noch nicht alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Miltenberg Internetanschluss hätten. Seiner Meinung nach sollte deshalb geschrieben werden: „Die Anforderung kann über Internet, Anmeldekarte oder Telefon erfolgen.“

Regierungsamtsrat Röcklein teilte dazu mit, dass darüber in der letzten Ausschusssitzung intensiv diskutiert worden sei. Es sei beabsichtigt, ein Call-Center für Anrufe einzurichten, was allerdings hohe Kosten verursache. Vorrangig sollte jedoch das Internet genutzt werden.

Der Ausschuss für Natur- und Umweltschutz empfahl dem Kreistag sodann einstimmig, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

Die Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung werden in folgenden Punkten genehmigt:

Ergänzung des § 1 Absatz 15,

Einfügung des neuen § 10 a,

Streichung des § 13,

Neufassung der §§ 14 und 15,

Verschiedene Korrekturen in den §§ 20,22 und 25.

Tagesordnungspunkt 4:

Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Miltenberg:

Einführung von Sperrmüll/Altholz auf Abruf

Regierungsamtsrat Röcklein erklärte, dass im Zuge der Einführung von Sperrmüll und Altholz auf Abruf auch eine entsprechende Regelung für den Gebührenschuldner in § 4 Abs. 2 Absatz der Gebührensatzung eingefügt werden müsse, um klarzustellen, wer bei gebührenpflichtigen Abrufen die Kosten zu tragen habe. Die entsprechende Gebühr in Höhe von 25,00 € sei in § 4 Absatz 12 der Gebührensatzung bereits im letzten Jahr festgelegt worden.

Bei dieser Gelegenheit soll auch eine kleine Unklarheit beseitigt werden, die sich bei der letzten Neufassung der Gebührensatzung eingeschlichen habe. Die alte Formulierung für Umleerbehälter auf Abruf und für Zusatzleerungen von Umleerbehältern lasse Missverständnisse zu. Die Verwaltung schlage daher vor, § 4 Abs. 2 Ziffer 6 zu streichen und diese Regelung im neuen Absatz 2 a) eindeutig zu definieren.

Der Ausschuss für Natur- und Umweltschutz empfahl dem Kreistag einstimmig, folgendes zu

b e s c h l i e ß e n :

Den Änderungen in der Abfallgebührensatzung wird wie von der Landkreisverwaltung vorgelegt zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 5:

Beratung und Beschlussfassung über den Müllhaushalt 2010

Regierungsamtsrat Röcklein führte zum vorliegenden Müllhaushalt 2010 folgendes aus:

Nach der Neukalkulation der Müllgebühren im Jahr 2008 mit Inkrafttreten der Gebührenreduzierung von rd. 10 % zum 01.01.2009 ergeben sich für 2010 keine großen Veränderungen. Die Gewerbepflichttonne bringe derzeit noch nicht die erwarteten zusätzlichen Einnahmen von 250.000,00 €. Aus diesem Grunde seien die diesbezüglichen Erwartungen auf 50.000,00 € im Jahr 2010 zurückgenommen worden, was aber nicht heißen soll, dass für die Zukunft nicht mit höheren Beträgen gerechnet werde. Einkalkuliert worden seien die Neuerungen, die im Sperrmüll- und Altholzbereich bereits beschlossen worden seien.

Aufgrund der wirtschaftlichen Lage seien die Anlieferungen gewerblicher Abfälle, insbesondere der nicht brennbaren Abfälle, in den letzten Monaten deutlich zurückgegangen. Die Einnahmen für die beiden Deponien in Guggenberg seien daher sehr vorsichtig kalkuliert. Die Abschreibung der neuen Deponieabschnitte/Deponie erfolge wie gewohnt nach der Verfüllung. Auch hier sei sehr vorsichtig geschätzt worden.

Die kalkulatorischen Zinsen für die Neubauten in Guggenberg seien nach den erwarteten Baukosten berechnet worden, da die Schlussrechnungen noch nicht vorliegen. Die Rückstellungen für die neuen Deponieabschnitte seien vorläufig kalkuliert und anteilig eingestellt.

Bei den Einnahmen geben steigende Papierpreise Hoffnung. Die Erlöse mit 55,00 € je Tonne seien ebenfalls auf der sicheren Seite kalkuliert. Für die bisher noch ausgefallenen Einnahmen für die Gewerbepflichttonne seien knapp 200.000,00 € aus dem Gebührenüberschuss zum Ausgleich angesetzt worden. Damit sei der Müllhaushalt für 2010 ausgeglichen und werde zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Kreisrat Reinhard erklärte, dass die CSU-Fraktion dem vorliegenden Müllhaushalt 2010 zustimme.

Kreisrätin Münzel erneuerte ihre schon mehrmals vorgebrachte Forderung nach einem Wertstoffhof im südlichen Teil des Landkreises Miltenberg. Weiter bemerkte sie, dass sie dem Haushalt für die Klärschlammdeponie Schippach zustimmen könne, dem eigentlichen Müllhaushalt 2010 jedoch nicht ihre Zustimmung geben werde.

Bei einer Gegenstimme fasste der Ausschuss für Natur- und Umweltschutz folgenden

B e s c h l u s s :

Der vorgestellte Müllhaushalt für 2010 ist ausgeglichen. Eine Änderung der Abfallgebühren ist nicht erforderlich. Dem Kreistag die Übernahme des Müllhaushaltes 2010 in den Landkreishaushalt empfohlen.

Tagesordnungspunkt 6:

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach Art. 5 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz an den Markt Sulzbach a.Main für Erdaushub DK 0

Regierungsrat Hoffmann erinnerte daran, dass der Ausschuss für Natur- und Umweltschutz mit Beschluss vom 28.07.2009 empfohlen habe, dem Markt Sulzbach die Aufgabe zur Entsorgung von Erdaushub gemäß Art.5 Abs.1 Satz 1 BayAbfG zu übertragen, sofern die Deponie und deren Betrieb den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Dies werde Gegenstand des Genehmigungsverfahrens im staatlichen Abfallrecht sein. Die Übertragung könne gemäß Art. 5 Abs.1 Satz 1 BayAbfG nur per Rechtsverordnung erfolgen. Die Verwaltung schlage hierfür folgenden Text vor:

Der Landkreis Miltenberg erlässt auf der Grundlage des Art 5 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz folgende

Verordnung:

§ 1

Der Landkreis Miltenberg überträgt dem Markt Sulzbach ab dem Zeitpunkt der abfallrechtlichen Abnahme der Deponie Heidelöser für Abfälle der Deponieklasse 0 nach der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27.04.2009, BGBl. S. 900, die Entsorgung der im Gemeindegebiet Sulzbach anfallenden Abfälle der Deponieklasse 0 und mit den Abfallschlüsselnummern 170504, 170506, 200202 nach der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001, geändert am 15.07.2006.

§ 2

Die zur Erfüllung dieser Aufgabe vom Markt Sulzbach zu erlassenden Satzungen sind mit dem Landkreis Miltenberg abzustimmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft

Miltenberg, 19.10.2009

Landratsamt:

Schwing
Landrat

Bei Nichtbeteiligung an der Abstimmung von Kreisrat Maurer (1. Bürgermeister des Marktes Sulzbach a.Main) empfahl der Ausschuss für Natur- und Umweltschutz dem Kreistag einstimmig, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

In Umsetzung des Empfehlungsbeschlusses des Ausschusses für Natur- und Umweltschutz vom 28.07.2009 wird die vorliegende Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach Art. 5 Abs.1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz an den Markt Sulzbach a.Main für Erdaushub DK 0 verabschiedet.

gez. Schwing

Schwing
Vorsitzender

gez. Mottl

Mottl
Schriftführerin